

Zl. 25.329/7-III/4/97

Einsichtnahme in schriftliche
Arbeiten der Schüler/innen

Sachbearbeiter:
Dr. Werner JISA
Tel.: 53120-3118
Fax: 53120-2310

RUNDSCHREIBEN NR. 15/1997

Verteiler: VII/2; N

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Information der Erziehungsberechtigten;
Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten der
Schüler (insbesondere der Wiederholungs- und
Reifeprüfungen);
Zulässigkeit der Anfertigung von Abschriften
und Kopien

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: §§ 2 und 19 SchUG

Alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

Zentrallehranstalten

Höheren land- und forstwirtschaftlichen
Bundeslehranstalten

Es entspricht der im Rahmen des § 2 Schulunterrichtsgesetz normierten Schulpartnerschaft, den Eltern und Erziehungsberechtigten ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der Erziehungssituation und des Leistungsstandes von Schülerinnen und Schülern einzuräumen (siehe §§ 19 und 62 SchUG und § 7 Abs. 10 und § 8 Abs. 10 der Leistungsbeurteilungs-Verordnung).

Es besteht daher auch kein Einwand, den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern (Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten) in Wahrnehmung dieses Informationsrechtes auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen des schriftlichen bzw. praktischen Teils ihrer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung und in die Klausurarbeiten ihrer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler (Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten) können von den oa. schriftlichen Arbeiten nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe an Ort und Stelle auch Abschriften oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen.

Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß hierbei weder Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen werden noch diese selbst oder Teile derselben für die Schule in Verlust geraten.

Bei Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlußprüfungen ist dies bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung zulässig.

Unabhängig von diesem Recht auf Einsichtnahme besteht - im Rahmen entsprechender Rechtsmittelverfahren (Berufungen gemäß § 71 SchUG) - auch das Recht auf Akteneinsicht bei den Schulbehörden (§ 17 Abs. 1 AVG).

Wien, 17. Februar 1997
Für die Bundesministerin:
JISA

F.d.R.d.A.: